

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Jan Korte, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner und der Gruppe Die Linke**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/11313, 20/11815 –**

### **Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das BAföG wurde am 1. Oktober 1971 eingeführt, damals noch als Vollzuschuss. Ein Jahr nach der Einführung wurden 44,6 Prozent der Studierenden über das BAföG gefördert – ein Hochstand der nie wieder erreicht wurde. Ziel war die Herstellung von Chancengleichheit durch Unabhängigkeit von den materiellen Verhältnissen der Herkunftsfamilie. Von diesem Ursprungsgedanken des BAföG ist nach 28 Novellen aber kaum noch etwas übrig. Stattdessen dominieren undurchsichtige, kleinteilige Regelungen zu Bedarfshöhen und Anspruchsberechtigung, die mit den realen Lebensverhältnissen von Schülerinnen und Schülern und Studierenden kaum noch etwas gemein haben. Die 29. Novelle schreibt diesen Kurs fort.

Rund 36 Prozent aller Studierenden in Deutschland sind arm. Die Armutsquote liegt also deutlich über derjenigen für die Gesamtbevölkerung von derzeit 14,4 Prozent. Studierende, die allein oder in Wohngemeinschaften zusammenleben, sind mit 80,2 Prozent besonders betroffen (vgl. Der Paritätische am 05.06.2023: Armut von Studierenden in Deutschland. Aktuelle empirische Befunde zu einer bedarfsorientierten Reform der Bundesausbildungsförderung in Deutschland; [www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/2024\\_06\\_05\\_expertise\\_bafoeg\\_final.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/2024_06_05_expertise_bafoeg_final.pdf)). Gleichzeitig erhalten nur noch 11,7 Prozent der Studierenden BAföG und auch die Gefördertenzen bei den Schülerinnen und Schülern sind seit Jahren rückläufig.

Stand 2022 erhielten 140.873 Schülerinnen und Schüler BAföG. Zehn Jahre zuvor waren es noch 308.260. Das ist ein Einbruch von rund 45,7 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt (2024): Anzahl der mit BAföG geförderten Studierende und Schüler:innen von 1991 bis 2022; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75074/umfrage/anzahl-der-schueler-und-studenten-die-bafoeg-beziehen-seit-1998/>). Kein Wunder. Denn Schülerinnen und Schüler wurden in den letzten Novellen stets und ständig vergessen. Dabei fängt Ungleichheit in der Bildung nicht erst ab dem Studium an.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben ein grundlegend reformiertes BAföG versprochen, um allen jungen Menschen die bestmöglichen Bildungschancen zu bieten. Das BAföG sollte den Grundstein „für ein Jahrzehnt der Bildungschancen“ legen (vgl. Koalitionsvertrag; S. 74). Das BAföG muss dafür aber aus der Armut herausführen, anstatt bedürftige Studierende und Schülerinnen und Schüler weiter in der Armutsschleife halten. Diesem Anspruch wird die vorliegende 29. Änderung nicht gerecht, wie auch die Fachexpertise der zur Anhörung des Gesetzentwurfs im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung eingeladenen Sachverständigen am 05.06.2024 bestätigte.

Die vorgelegte 29. Novelle des BAföG verliert sich im Kleinen, führt zusätzliche Prüfschleifen für die BAföG-Ämter und komplizierte Nachweispflichten für BAföG-Beantragende ein. Gut gemeinte Vorstöße wie das Flexibilitätssemester und die Studienstarthilfe werden mit zu hohen Hürden und umständlichen Bearbeitungsregularien versehen, die ein zwei-Klassen-System unter den Bedürftigen schaffen und die Auszahlung um weitere Monate verzögern. Die Studienstarthilfe wird laut Prognose der Bundesregierung zudem nur rund 3 Prozent der Studienanfängerinnen und -anfänger erreichen und der zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen ohne Not nicht voll ausgeschöpft.

Interessensvertretungen und Sachverständige äußern darüber hinaus Enttäuschung und Kritik zu dem in letzter Sekunde versprochenem Verzicht auf Erhöhung des Darlehenanteils sowie der geringfügigen Erhöhungen bei den Bedarfsätzen, Freibeträgen und der Wohnkostenpauschale, die nur unter hohem Druck in Aussicht gestellt werden: „[D]iese Nachbesserungen sind insgesamt noch zu schwach, um dem BAföG den großen Schub zu verleihen, den es so dringend benötigt. Auch eine auf 380 Euro im Monat erhöhte BAföG-Wohnkostenpauschale liegt noch unter der Düsseldorfer Tabelle, die beim Elternunterhalt 410 Euro im Monat für die Miete vorgibt. 5 % höhere BAföG-Bedarfsätze sind besser als, wie bisher unverständlicher Weise vom BMBF geplant, eine weitere Nullrunde.“ (vgl. Deutsches Studierendenwerk (05.06.2024): Doch leichte Erhöhungen beim BAföG – Presse-Statement des Deutschen Studierendenwerks; [www.studierendenwerke.de/beitrag/doch-leichte-erhoehungen-beim-bafoeg-presse-statement-des-deutschen-studierendenwerks](http://www.studierendenwerke.de/beitrag/doch-leichte-erhoehungen-beim-bafoeg-presse-statement-des-deutschen-studierendenwerks)).

Auch die Betroffenenseite sieht nur minimale Verbesserungen mit unzureichender Wirkung anstelle eines echten Verhandlungserfolgs: „Eine bedarfsgerechte BAföG-Strukturreform darf bei den Bedarfsätzen nicht hinter dem Bürgergeld zurückbleiben und muss die Wohnkostenpauschale endlich um eine ortsangepasste Komponente erweitern. Diese Einigung bleibt hinter diesen Notwendigkeiten leider weit zurück.“ (vgl. Freier Zusammenschluss der Student\*innenschaften (05.06.2024): Minimalstverbesserung beim BAföG bleibt zu wenig; [www.fzs.de/2024/06/05/pm-minimalstverbesserung-beim-bafoeg-bleibt-zu-wenig/](http://www.fzs.de/2024/06/05/pm-minimalstverbesserung-beim-bafoeg-bleibt-zu-wenig/)). Wohnkosten bleiben neben der Verschuldungskomponente des BAföG angesichts dramatischer Mietsteigerungen, anhaltender Krisen und Inflation, die drängendsten Probleme bedürftiger Studierender. Die Rückkehr zum Vollzu-

schuss wäre heute mehr denn je geboten. Wer Fortschritt will, muss Zukunft wagen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Ausbildungsförderung nach dem BAföG als rückzahlungsfreien Vollzuschuss zu gewähren;
2. die BAföG-Fördersätze und Zuschläge in Höhe der tatsächlichen Kosten zu gewähren und zu dynamisieren, um ein beständiges, inflationsausgleichendes und existenzsicherndes Niveau sicherzustellen;
3. Einkommensfreibeträge und Sozialpauschalen jährlich zu prüfen und automatisch sowie inflationsfest zu erhöhen, anstatt wiederkehrend gesetzliche Änderungen zu vollziehen;
4. die Wohnpauschale in einen Mietkostenzuschuss analog dem Wohngeld mit regionaler Staffelung umzuwandeln. Daneben ist ein Mietendeckel einzuführen, um langfristig, dauerhaft und insbesondere für armutsbetroffene Menschen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und in der Folge auch die staatlichen Kosten bei Mietkostenzuschüssen und -übernahmen in den Sozialleistungen des Staates wie dem BAföG zu senken;
5. das Flexibilitätssemester durch eine pauschale Anhebung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester zu ersetzen. Verlängerungsmöglichkeiten über die Förderungshöchstdauer hinaus und aus besonderen Gründen gemäß § 15 Abs. 3 BAföG bleiben unberührt;
6. den Leistungsnachweis nach dem vierten Fachsemester und als Relikt von vor-Bologna-Zeiten abzuschaffen;
7. jegliches ehrenamtliches Engagement in die Listung von möglichen Gründen gemäß § 15 Abs. 3 BAföG für eine Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus aufzunehmen und nicht auf hochschulische Gremien zu beschränken, um das zivile und politische Engagement junger Menschen angemessen zu würdigen und insbesondere in Zeiten des Rechtsrucks und anhaltenden Angriffe auf die Demokratie zu stärken;
8. die Studienstarthilfe als zusätzliche Unterstützung für alle bedürftigen jungen Menschen auszugestalten, die sich am Übergang von Schule zur Ausbildung befinden und hierfür eine Verankerung in ggf. anderen und für diesen Zweck angemesseneren Gesetzen wie dem SGB II oder dem SGB VIII zu prüfen. Das Verfahren ist niederschwellig und schlank auszugestalten, damit eine Auszahlung spätestens drei Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen kann;
9. den Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 auszuweiten, ungeachtet der Schulform und ob sie noch zu Hause wohnen.

Berlin, den 11. Juni 2024

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe**

